

# Hundesteuer-Anmeldung



Hundehalter:

.....  
Name, Vorname

.....  
Straße, Hausnummer

.....  
Postleitzahl

.....  
Ort

.....  
E-Mail

.....  
Telefon

.....  
Mobil

## Angaben zum Hund:

.....  
Hunderasse

Geschlecht  
m w

.....  
Wurf  
TT/MM/JJJJ

.....  
Farbe

.....  
Name des Hundes

**Beginn der Hundehaltung in Cadolzburg:**.....

Haben Sie bereits einmal einen Hund im Gebiet des Marktes Cadolzburg gehalten

ja

nein

Werden derzeit im selben Haushalt noch weitere Hunde gehalten

ja

nein

**Nummer der Steuermarke**  
(wird durch den Markt Cadolzburg ausgefüllt)

**Kampfhund oder Mischling mit Kampfhund**

ja\*\*

nein

**Bei Zuzug in den Markt Cadolzburg oder bei Wechsel des Hundehalters**

War der Hund bereits versteuert

ja

nein

Name der vorherigen Gemeinde.....

Höhe der bezahlten Steuer

Nachweis für Anrechnung ist beizufügen

**\*\*Bitte beachten Sie die Hinweise auf den nächsten Seiten.**

## Hinweise zum Halten von Hunden:

Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer (01.01.-31.12.). Sie beträgt derzeit Euro 100,00 für den ersten Hund, Euro 150,00 für den zweiten Hund, für jeden weiteren Hund Euro 200,00. Für jeden Kampfhund Euro 1.000,00, bei Kampfhunden nach § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268 BayRS 2011-2-7-1) reduziert sich bei Vorlage eines Negativzeugnisses ab dem nächsten Steuerjahr der Steuersatz um 50 v. H..

Wir empfehlen Ihnen dringend, dem Markt Cadolzburg ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Dann werden fällige Beträge automatisch vom angegebenen Konto abgebucht und Sie brauchen keine Überweisung zu tätigen.

Ein entsprechendes Formular zum Ausfüllen können Sie sich auf der Homepage der Marktgemeinde ([www.cadolzburg.de](http://www.cadolzburg.de)) unter folgendem Pfad downloaden: Startseite // Rathaus & Service // Bürgerservice // Rathausvordrucke // Allgemeine Vordrucke // SEPA Mandat.

**Wichtig:** Das SEPA-Mandat muss vollständig ausgefüllt, eigenhändig unterschrieben und im Original der Marktverwaltung zugeleitet werden.

Der steuerpflichtige Hundehalter darf den Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines befriedeten Grundbesitzes nur mit dem üblicherweise am Halsband befestigten jeweiligen Hundezeichen halten. Ordnungswidrig handelt nach Art. 16 Kommunalabgabengesetz, wer als **steuerpflichtiger** Hundehalter seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines befriedeten Grundbesitzes ohne befestigtes Hundezeichen hält oder das Hundezeichen nicht vorzeigt.

Durch die Unterschrift wird die Zustimmung erteilt, dass bei Kampfhunden die Angaben an das Ordnungsamt weitergegeben werden dürfen.

### Hinweise zum Halten von Kampfhunden:

Am 1. August 1992 ist das Gesetz zur Änderung des Landesstraf- und Ordnungsgesetztes in Kraft getreten. Danach bedarf ab diesem Zeitpunkt derjenige einer Erlaubnis, der einen Kampfhund halten will. Die Erlaubnis kann mit vollziehbaren Nebenbestimmungen verbunden werden, sie kann unter bestimmten Voraussetzungen auch versagt werden.

Nach der Definition des Gesetzes sind Kampfhunde Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.

Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden, sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, wird die Eigenschaft als Kampfhund **stets** vermutet:

**Pit-Bull, Bandog, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Tosa-Inu**

Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden, sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für einzelne Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

**Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Bullterrier, Cane Corso, Dog Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Perro de Presa Canario (Dog Canario), Perro de Presa Mallorquin, Rottweiler.**

### Die Erlaubnis, zum Halten oben aufgeführter Hunde, ist beim Markt Cadolzburg –Ordnungsamt- zu beantragen.

Das Züchten von Kampfhunden ist in Bayern verboten. Verstöße dagegen wie auch gegen die übrigen Vorschriften sind als Ordnungswidrigkeit bedroht.

Wer sonstige Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren ausbildet (bei Kampfhunden ist dies grundsätzlich verboten), bedarf ebenfalls der Erlaubnis.

Das Gesetz sieht im Übrigen –z.B. auch bei der Einstufung als Kampfhund- verschiedene Ausnahmemöglichkeiten vor. Ob die Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, kann beim **Ordnungsamt Tel.-Nr. 09103/509-56** erfragt werden, welches generell für den Vollzug dieser Vorschriften zuständig ist.

Weitere Informationen erteilt das Steueramt des Marktes Cadolzburg, unter der Telefonnummer 09103/509-22.

**\*\*falls ein Elternteil Ihres Mischlings unter die Kategorie „Kampfhunde“ fällt, die entsprechende Rasse angeben oder dies verneinen.**

Ein Elternteil meines Hundes ist ein Kampfhund der Rasse:

Es handelt sich bei dem von mir gehalten Hund um **keinen** Mischling aus einer der oben aufgeführten Kampfhunderassen.

Mein Hund ist ein Mischling aus folgenden Rassen:

....., den.....  
Ort

.....  
Unterschrift